



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP, SR 916.351.021.1)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

Mit den hier vorliegenden Änderungen wird die VHyMP an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Sofern die Lebensmittelsicherheit und die Qualität der Milch gewährleistet werden kann, sollten potenzielle Hürden für die Milchproduktionssysteme sowie deren Weiterentwicklung möglichst vermieden werden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 10 Absatz 4 Satz 1

Der erste Satz ist überflüssig und kann gestrichen werden. Die Definition von Kolostrum ist bereits in Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹ über Lebensmittel tierischer Herkunft zu finden.

Artikel 14 Absätze 4, 6 und 7

Der geltende Absatz 6 fordert, dass das erste Gemelk bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb höchstens 48 Stunden gelagert werden darf. Aufgrund geringer Produktionsmengen, häufig sehr weiten Distanzen zum nächsten Schaf- oder Ziegenmilchverarbeitungsbetrieb und einer teilweise fehlenden regelmässigen Abholung kann diese Bestimmung von kleineren Produzentinnen und Produzenten von Schaf- und Ziegenmilch oft nicht eingehalten werden. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010² sind die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten für die hygienische Milchproduktion verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Vorschriften über die Hygiene (inkl. Anforderungen an die Milch) eingehalten und die eingesetzten Mittel und Hilfsstoffe bestimmungsgemäss verwendet werden. Sofern die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten die Lebensmittelsicherheit und Qualität der Milch mit anderen Massnahmen sicherstellen können, soll neu für Schaf- und Ziegenmilch keine maximale Lagerdauer für das erste Gemelk bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb rechtlich vorgegeben werden. Für Kuhmilch soll die Lagerdauer bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb weiterhin beschränkt bleiben. Jedoch soll statt der maximalen Lagerung von 48 Stunden neu eine Lagerung von höchstens zwei weiteren Kalendertagen zulässig sein. Diese Anpassung soll den Betrieben z.B. bei Verwendung eines automatischen Melksystems mehr Flexibilität verschaffen. Neu soll beispielsweise das Gemelk von Montag um 10 Uhr am Mittwoch um 18 Uhr abgegeben werden können, sofern dadurch die übrigen Vorschriften über die Hygiene eingehalten werden können. Absatz 6 soll entsprechend angepasst werden. Der vierte Satz des geltenden Absatz 7, wonach die Lebensmittelsicherheit jederzeit zu gewährleisten ist, ist obsolet und kann gestrichen werden. Die Lebensmittelsicherheit muss gemäss Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7 des Lebensmittelgesetzes vom 14. Juni 2014³ für alle

¹ SR 817.022.108

² SR 916.351.0

³ SR 817.0



Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, einschliesslich der Primärproduktion, soweit diese der Herstellung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen dient, gewährleistet werden. Somit müssen nicht nur die Milchverarbeiterinnen oder Milchverarbeiter die Lebensmittelsicherheit gewährleisten.

Artikel 16 Absatz 3

Ist die Lagerdauer der Ziegen- und Schafsmilch bis zum Abtransport nicht mehr auf 48 Stunden limitiert, muss diese Änderung auch hier berücksichtigt werden. Der Abschnitt soll entsprechend angepasst und leichter verständlich formuliert werden.

Anhang 1 Liste 1

Das Verbot der Verfütterung von Lauch- und Zwiebelgewächsen (Allioideae) an Milchtiere und Tiere, die in Milchviehställen gehalten werden, ist aus der Perspektive der Lebensmittelsicherheit obsolet. Sofern Lauch- und Zwiebelgewächse oder Bestandteile daraus nur in Mengen verfüttert werden, die die Gesundheit der Tiere und die Qualität der Milch nicht beeinträchtigen (Art. 4 Abs. 1), soll eine entsprechende Verfütterung möglich sein. Lauch- und Zwiebelgewächse (Allioideae) sind deshalb aus Anhang 1 Liste 1 zu streichen.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden

Keine

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der Aufhebung der Bestimmung, dass das erste Gemelk bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb höchstens 48 Stunden gelagert werden darf, wird der Fortbestand der kleineren Käsereien von Schaf- und Ziegenmilch gefördert.

Durch die Streichung der Lauch- und Zwiebelgewächse (Allioideae) aus Anhang 1 Liste 1 der verbotenen Futtermittel werden weiterführende wissenschaftliche Fütterungsstudien mit Knoblauch sowie Bestandteilen daraus mit Milchtieren ermöglicht.

Durch diese Anpassungen wird das schweizerische Recht an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.